

## **Fall 9 1. Abwandlung**

Ein wirksamer Vertrag zwischen T und dem Besitzer der Diskothek ist zustande gekommen, wenn sie sich durch Abgabe zweier korrespondierender Willenserklärungen (Angebot und Annahme) wirksam geeinigt haben.

Korrespondierende Willenserklärungen, Einigung (+) wirksam?

(Vertragstyp: gemischter Vertrag, §§ 241, 311 BGB mit Elementen des Miet- und Dienstvertrages)

Wirksamkeit der Willenserklärungen

I. WE des Besitzers der Diskothek wirksam (+)

II. WE der T?

Unwirksamkeit gem. § 107 BGB

Erforderlichkeit der Einwilligung, § 107 BGB

T minderjährig, § 2 BGB, beschränkt geschäftsfähig, § 106 BGB, nicht lediglich rechtlich vorteilhaft (+), da T durch Vertragsabschluß zur Erfüllung (Zahlung 2.000,- €) verpflichtet wird.

- Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (-).

- Wirksamkeit gem. § 110 BGB?

Vertrag ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (+), Leistung bewirkt (vollständige Erfüllung) (-), da Ratenzahlung (4 x 500,- €)

Zwerg.: Vertrag nicht gem. § 110 BGB von Anfang an wirksam und Heilung der schwebenden Unwirksamkeit durch Genehmigung, § 108 I BGB (-)

**Ergebnis: Vertrag (-)**